

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 1/1887 (1889)

Artikel: Schulgesundheitspflege
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1303>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dritter Abschnitt.

Schulgesundheitspflege.

Es findet sich in den Berichten der kantonalen Erziehungsdirektionen noch kein ständiger Titel, welcher über die Gesundheitsverhältnisse der Schuljugend genauere Auskunft erteilt. Dessenungeachtet wird hier ein besonderer Abschnitt aufgenommen, um zerstreute Bemerkungen zu sammeln, welche darauf hindeuten, dass die beaufsichtigenden Organe insbesondere in den Städten auch diese Seite der Überwachung der Schulanstalten mehr und mehr in den Vordergrund treten lassen. Diese Bestrebungen mögen in den Kantonen zur Nacheiferung aufmuntern.

Für den Fall eines Ausbruches der Cholera in der Stadt Zürich wurden nachfolgende, von der Gesundheitsbehörde genehmigte Massregeln in Aussicht genommen:

1. Eine allgemeine Einstellung der Schule während der Epidemie soll nicht stattfinden, aus folgenden Gründen:

a) Der allgemeine Schrecken und die moralische Depression der Bevölkerung, insbesondere auch der Jugend selbst, würde verbreitet und vermehrt, während durch den ruhigen und gleichmässigen Fortgang des Schulunterrichts ein nützliches Gegengewicht gegeben wird.

b) Durch mehr als 3000 Kinder, die teilweise beschäftigungslos zunächst auf der Strasse sich herumtreiben und insbesondere an Orten, wo Kranke transportirt werden, sich ansammeln würden, könnte möglicherweise ebenso viel Unheil angerichtet werden, als im schlimmsten Falle durch den Schulbesuch.

c) Durch lange Dauer der Schuleinstellung und durch alles, was damit zusammenhängt, würde leicht eine moralische Verwilderung der Jugend eintreten, die schwer wieder zu beseitigen wäre.

Vorbehalten bleiben selbstverständlich die Verfügungen der Gesundheitsbehörden in besondern Fällen, resp. für einzelne Schulhäuser.

2. Wenn aber eine allgemeine Einstellung der Schule nicht ratsam erscheint, so ist geboten, in der Schule selbst mit höchster Sorgfalt zu verfahren und soweit möglich von der Schule aus der Ausbreitung der Seuche entgegenzuarbeiten. Dazu würde gehören:

a) Sorgfältige Überwachung der Brunnen und Abritte nach Anweisung, resp. durch die Organe der Gesundheitsbehörde.

b) Ärztliche Anleitung über Behandlung der Kinder, die den Lehrern gedruckt zuzustellen ist.

c) Täglicher Besuch eines von der Schulpflege zu bezeichnenden Arztes in jedem Schulhause, wo er durch den Konventsvorstand Bericht einzuziehen und die nötigen Anordnungen zu erlassen hat.

d) Überdies soll jede Klasse soweit möglich täglich $\frac{1}{2}$ Stunde turnen oder entsprechende Spiele machen, wenn tunlich auf dem Schulplatz, sonst in der Turnhalle, event. im Zimmer bei einseitig geöffneten Fenstern.

e) Bei gutem Wetter sind unter Vermeidung der heissten Tageszeit (also am Morgen oder am späteren Nachmittag) Spaziergänge von mässiger Ausdehnung zu machen, namentlich in die Waldungen, wobei auf Verhütung von Erkältungen und Exzessen in Essen und Trinken besonders zu achten ist.

f) Betreffend Ausführung der Bestimmungen d) und e) ist eine Verständigung unter den Lehrern zu treffen.

3. Die Beschlüsse 1. und 2. sind bei Ausbruch der Epidemie zu drucken und den Schulpflegen sämtlicher Ausgemeinden mitzuteilen. (Dez. 1886.)

In der Voraussetzung, dass die Lehrerschaft in Zeiten einer Cholera-Epidemie gerne mitwirken werde, die ihr anvertrauten Kinder, soweit es im Bereich der Möglichkeit steht, vor der Seuche zu schützen und ihre Ausbreitung von der Schule aus zu verhindern, ersuchte dann die Stadtschulpflege Zürich die Lehrer, die folgenden ärztlichen Ratschläge mit den Kindern in geeigneter Weise zu besprechen, immerhin so, dass möglichst wenig Aufsehen erregt wird.

1) An Körper und Kleidung ist grösste Reinlichkeit zu beobachten. Häufiger Wechsel der Wäsche ist zu empfehlen. Das Baden im Sommer ist für solche, die daran gewöhnt sind, nicht abzubrechen.

2) Im Essen und Trinken ist Mässigkeit nötig. Rohes Obst, besonders Pflaumen und Zwetschgen, soll nicht gegessen, ungekochtes Wasser, Bier und Most nicht getrunken werden.

3) Da auch leichte Verdauungsstörungen gefährlich werden können, sollen die Kinder auch von leichtem Unwohlsein den Eltern oder Lehrern Anzeige machen.

4) Die Lehrer werden verdächtige Symptome an den Kindern (häufige Benutzung des Abtrittes, schlechtes Aussehen etc.) notiren und dem die Schule inspizirenden Arzt eventuell der Gesundheitskommission darüber berichten.

5) Die Kinder sind wiederholt zu mahnen, dass sie sich bei Krankentransporten nicht aufhalten.

6) Allgemeine Anordnungen der Gesundheitsbehörde sind nach Möglichkeit den Schülern zu erklären.

Die Schulpflege nahm mit Zustimmung und Verdankung Kenntnis davon, dass der Verschönerungsverein die Anlegung von 1—2 Spielplätzen auf dem Zürichberg im Interesse der sanitarischen Wohlfahrt der Schuljugend zur Ausführung zu bringen geneigt sei.

In ihrem Jahresbericht pro 1886/87 widmet die Stadtschulpflege Zürich dem im Dezember 1886 verstorbenen Herrn Professor Dr. Horner einen ehrenden Nachruf, indem sie die grossen Verdienste dieses Mannes für die Gesundheitspflege in den städtischen Schulen hervorhebt, insbesondere auch um die Leitung der Augenuntersuchungen sowie der Untersuchungen über das zu gebrauchende Schreibmaterial.¹⁾

In der Stadt Zürich werden seit Sommer 1886 vorläufig für die Mädchen der Sekundarschule an freien Schulnachmittagen Jugendspiele organisirt.

Die Erziehungsbehörde des Kantons Zürich stellt eine neue Verordnung über Schulhausbauten in Aussicht, welcher auch die notwendigsten Vorschriften über Schulgesundheitspflege beigegeben werden sollen.

¹⁾ Griffel, Bleistift und Feder als Schreibmaterial für die Primarschulen, von Professor Dr. Horner. Deutsche Vierteljahrsschrift für Gesundheitspflege. 1878.

Der Schularzt in der Stadt Basel hat nicht nur in der Schule selbst bei seinen regelmässigen Schulbesuchen, sondern auch zu Hause ärztliche Untersuchungen von Schulkindern vorgenommen, welche ihm von Lehrern und Schulvorstehern zugewiesen wurden. Es wird darüber nachfolgender interessanter Bericht erstattet:

»Dabei handelte es sich meistens um Kinder armer Eltern. Diese nahmen nicht nur die auf diesem Wege ihnen dargebotene ärztliche Hülfe meistens dankbar an, sondern zeigten sich auch willig, die Arzneikosten zu bestreiten; nur selten musste für letztere die Schulkasse aufkommen. Da es sich aber in den meisten Fällen nicht so sehr um Arzneien als um bessere Kost handelte, so kam der Schularzt oft in den Fall, die Eltern daheim aufzusuchen, sie in Bezug auf billige und doch zweckmässige Ernährung zu belehren und nötigenfalls sie mit Privatwohltätern oder mit der Armenpflege in Verbindung zu setzen, sowie die Kinder zur Ferien- und Milchkurverpflegung zu empfehlen.

»Mehrmals hatte der Schularzt eine genaue Untersuchung von schwachsinnigen, von verwahrlosten oder von epileptischen Kindern vorzunehmen, bei denen es sich um die Frage handelte, ob sie die Schule weiter besuchen könnten oder auswärts in geeigneter Weise untergebracht werden müssten.

»Häufige Hausbesuche wurden auch durch das Auftreten ansteckender Krankheiten, namentlich des Scharlachfiebers, nötig; nur durch persönliche Bemühungen wurde es möglich, den sanitärlich gebotenen Absperrungsmassregeln durchgehends Nachachtung zu verschaffen und zu verhindern, dass das Feuer, das zu ersticken nicht möglich war, in der Schule zu hellen Flammen aufschlug. Die Lehrerschaft wirkte hiebei in schätzenswerter Weise mit. Dank diesen vereinten Bemühungen häuften sich in keiner Klasse die Erkrankungsfälle so, dass sie als ein eigentlicher Krankheitsherd zu bezeichnen gewesen wäre. Infolge dessen wurde es auch nicht nötig, eine oder gar alle unteren Schulen zu schliessen, was zu schweren Kalamitäten geführt hätte. Die Kleinkinderbewahranstalten liess dagegen das Sanitätsdepartement, wo in ihnen der Scharlach auftrat, unbedenklich schliessen.

»In der Hygiene des Unterrichtes beschränkte sich die Tätig-

keit des Schularztes darauf, dass er darüber wachte, dass die für die Hausaufgaben festgesetzte Zeit nicht überschritten wurde.«

Die von Herrn Erziehungsrat Dr. Hürlimann in Unterägeri (Zug) verfasste Schrift: »Die Gesundheitspflege an unsren Volksschulen« wurde auf Veranlassung der Regierung des Kantons Zug durch den Druck vervielfältigt und den Gemeinden zugestellt, in der Erwartung, »sie werde die kompetenten gemeindlichen und kantonalen Behörden anspornen, das in diesen Sachen noch vielfach höchst Tadelnswerte zu beseitigen, bezw. in rationeller Weise zu verbessern.«

Der Jahresbericht des Erziehungsdepartements des Kantons Thurgau rügt, dass der Körperhaltung der Schüler zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt und nicht daran gedacht werde, wie dadurch Kurzsichtigkeit und Abnormitäten des Rückgrates hervorgebracht werden. Dies ist wohl eine allgemeine Klage und eine nicht genug zu wiederholende Mahnung.

Die Sanitätsbehörde des Kantons Tessin hat verordnet, dass der Jahresbericht jedes Bezirksarztes sich in einem besondern Abschnitt auch auf die Schulhygiene und auf die Gesundheitsverhältnisse der Schüler zu beziehen habe. So werden wir in Zukunft auch aus diesem Kanton Aufschlüsse über Schulhygiene zu erwarten haben.

Im Jahresbericht des Kantons Genf lesen wir die tröstliche Versicherung:

»Les mesures prises par le département de l'instruction publique en vue de placer les élèves des écoles dans les meilleures conditions hygiéniques ont produit d'excellents résultats.«

Wir würden gerne etwas näheres über diese Massregeln berichten, welche so wirksamen Erfolg gehabt haben, wenn der Berichterstatter den Schleier vor diesem Geheimnis zu lüften die Güte gehabt hätte.

Es ist wohl hieraus zu entnehmen, dass die Einrichtung einer ständigen ärztlichen Aufsicht über die Schulen nicht minder notwendig ist als diejenige einer regelmässigen pädagogischen Überwachung.